

München, Staatsbibliothek, Clm 4618, fol. 1^r–9^r (*Passio Tiburtii et Valeriani*)⁷⁰.

In Bischoffs Katalog tauchen, wie schon die alphabetische Anordnung nahelegt, die Codices aus Dresden, Fulda und Karlsruhe auf, während das Stuttgarter Sakramentar, das dort unter „Donaueschingen“ auf S. 221 f. zu erwarten wäre, merkwürdigerweise fehlt, obwohl er es gekannt und ganz gewiß ins 9. Jahrhundert datiert hat⁷¹. Zu dem Dresdener Evangeliar heißt es nun in dem Katalog (Nr. 1038): „St. Galler Zweigschule (Mainz?), IX./X. Jh. (?) oder X. Jh., Anfang“; zum Fuldaer Lektionar (Nr. 1316): „St. Galler Zweigschule, IX. Jh. 4. Viertel“; und zu der Karlsruher Regelhandschrift (Nr. 1654): „Reichenau, IX. Jh., 3. Drittel“; außerdem registriert Bischoff zu der letzten, daß ich sie 1985 der „sog. st. gallischen Zweigschule in Mainz“ zugerechnet habe, scheint dies allerdings nicht zu akzeptieren. Den Karlsruher Hildemarkommentar (Nr. 1699) hat er vermutungsweise nach Konstanz lokalisiert, die Reichenau als Schriftheimat ausdrücklich ausgeschlossen⁷².

An der paläographischen Zusammengehörigkeit der Gruppe kann es (wenn man den Fuldensis vorerst einmal ausklammert) gar keinen Zweifel geben, zumal da die Codices mehrfach durch Händegleichheit miteinander verbunden sind⁷³. Auch Bischoff hätte sich dieser Meinung mit Sicherheit angeschlossen, wenn er z. B. mit Photos aus dem Augiensis perg. 128 und dem Weimarer Evangeliarfragment konfrontiert worden wäre. In beiden Codices schreibt eindeutig dieselbe Hand, sie ist im übrigen auch in anderen Handschriften der Gruppe anzutreffen. Und ebenso hätte er, wenn man ihm zum Vergleich die Haupt-hand des Karlsruher Martyrologs (fol. 72^v–96^v mit Unterbrechung auf fol. 74^r) und die Hand des Capitulare im Münchner Evangeliarfragment vorgelegt hätte, deren Identität bestätigt. Wenn dieser Befund sich nicht in seinem Katalog widerspiegelt, liegt das offenbar nur daran, daß Bischoff nicht mehr die Zeit gefunden hat, die Materie noch einmal durchzuarbeiten.

Es kann ihm auch nicht entgangen sein, daß der Terminus „st. gallische Zweigschule in Mainz“ in paläographischer Hinsicht allenfalls ein Notbehelf, aber eigentlich ein Unding ist, denn die Schrift der

70) HOFFMANN, Buchkunst (wie Anm. 30) S. 275.

71) Vgl. SPILLING, Schreiber (wie Anm. 67) S. 42 Anm. 80.

72) Siehe dazu oben S. 574 Anm. 69.

73) HOFFMANN, Buchkunst (wie Anm. 30) S. 274–276; oben S. 574 Anm. 69.